

Az.: 3 E 42/23  
5 K 918/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufrechnung von Forderungen  
hier: Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 24. Oktober 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juni 2023 - 5 K 918/19 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die nach § 146 Abs. 1, § 147 VwGO zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juni 2023, mit dem das Verwaltungsgericht das bei ihm anhängige Klageverfahren gegen eine Aufrechnung von Forderungen durch den Beklagten gemäß § 94 VwGO ausgesetzt hat, ist unbegründet.
- 2 Im Rahmen der Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Aussetzungsbeschluss gemäß § 94 VwGO prüft das Beschwerdegericht (nur), ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aussetzung nach dieser Norm vorlagen und ob das aussetzende Gericht das ihm darin eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Bei der Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen hat das Beschwerdegericht grundsätzlich die Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das aussetzende Gericht zugrunde zu legen (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgericht, 44. EL, Stand: März 2013, § 94 Rn. 41 m. w. N.; Peters/Schwarzborg, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 94 Rn. 29 m. w. N.).
- 3 Zur Begründung seiner Aussetzungsentscheidung hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, die Zulässigkeit der Klage sei von dem Ausgang des beim Amtsgericht Grimma - Betreuungsgericht - geführten Betreuungsverfahrens abhängig und eine Entscheidung in jenem Verfahren sei nach Auskunft der zuständigen Richterin nicht vor Ablauf von einem Jahr zu erwarten. Deshalb sei es sachgerecht, das vorliegende Verfahren gemäß § 94 VwGO bis zu einer abschließenden Entscheidung des Betreuungsgerichts auszusetzen.
- 4 Aufgrund des klägerischen Auftretens in der mündlichen Verhandlung vom ..... 2021 hatte sich das Verwaltungsgericht veranlasst gesehen, eine Begutachtung zu

dessen Geschäfts- und Prozessfähigkeit in den bei der entscheidenden Kammer anhängigen Verfahren in Auftrag zu geben. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass bei dem Kläger eine querulative Persönlichkeitsstörung und hieraus folgend eine partielle Geschäftsunfähigkeit bezüglich der gerichtlichen Verfahren vorliege. Es hat deshalb mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 das Amtsgericht Grimma um Prüfung gebeten, ob für den Kläger - zumindest für den Aufgabenkreis, der die kammerabhängigen Verfahren betreffe - ein Betreuer bestellt werde.

- 5 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 aus, der Kläger sei prozessfähig. Das Verfahren sei zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes fortzusetzen.
- 6 Die Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens ist zurückzuweisen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 94 VwGO vorliegen und das Verwaltungsgericht dass ihm zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Nach § 94 VwGO kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen ist, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist.
- 7 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht gemäß § 94 VwGO eine Vorgreiflichkeit der Entscheidung des von ihm angerufenen Betreuungsgericht angenommen. Gegenstand dieses Verfahrens ist, ob für den Kläger ein Betreuer zu bestellen ist (vgl. § 271 Nr. 1 FamFG). Diese Entscheidung ist maßgeblich für die Frage, ob der Kläger prozessfähig ist. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist hierfür die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit maßgeblich. Dabei kommt eine Geschäfts- und Prozessunfähigkeit auch in Bezug auf bestimmte Lebensbereiche und auf den damit in Zusammenhang stehenden beschränkten Kreis von gerichtlichen Verfahren in Betracht, wie sie hier von dem in Auftrag gegebenen Gutachten angenommen wurde. Wird durch das Familiengericht im Hinblick auf die beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren ein Betreuer bestellt, wird der Betreute in diesen Verfahren durch den Betreuer vertreten. Der Betreuer kann in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung; § 62 Abs. 4 VwGO, § 53 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Mit dem Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren

Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 62 Abs. 4 VwGO, § 53 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

- 8 Diese Rechtslage trägt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Zulässigkeit der Klage von dem Ausgang des anhängigen Betreuungsverfahrens abhängig ist. Bei seiner Ermessensausübung hat es die voraussichtliche Dauer des Verfahrens beim Betreuungsgericht berücksichtigt und ist aufgrund des zeitlichen Umfangs von rund einem Jahr zu der sachgerechten Überzeugung gelangt, dass bis zu jener Entscheidung das Verfahren ausgesetzt wird.
- 9 Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, da für das Verfahren nach Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG eine Festgebühr von 66,- € anfällt.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel